

Kirsten A. Dargers

Der Koordinationsplan als Verfahrensinstrument in der Konzerninsolvenz



Nomos

Schriften zum Insolvenzrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Ulrich Ehricke, Universität zu Köln und
Prof. Dr. Florian Jacoby, Universität Bielefeld

Band 89

Kirsten A. Dargers

Der Koordinationsplan als Verfahrensinstrument in der Konzerninsolvenz



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2022

ISBN 978-3-8487-8989-4 (Print)

ISBN 978-3-7489-3326-7 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation vorgelegt. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Dezember 2021 berücksichtigt. Die mündliche Prüfung fand am 27.04.2022 statt.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. Reinhard Bork. Ihn habe ich bereits während meines Studiums und in meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl als hervorragenden Lehrenden und Rechtswissenschaftler kennen und schätzen gelernt. Für seine wertvolle Begleitung bei der Erstellung dieser Dissertation und die außerordentlich zügige Vorlage seines Erstgutachtens möchte ich mich ganz besonders bedanken.

Herrn Professor Dr. Robert Koch danke ich für die Übernahme und ebenfalls zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Großer Dank gilt meiner Familie - meinem Ehemann, meinen Kindern, meinen Eltern, meinem Bruder und meinen Schwiegereltern. Jeder von ihnen hat mir auf seine Weise immer wieder Freiräume geschaffen, um diese Arbeit fertig zu stellen. Dank geht auch an meine langjährige Freundin für die gründliche Durchsicht der Arbeit.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern, die mich nicht nur im Rahmen der Erstellung dieser Arbeit, sondern auf meinem gesamten bisherigen Lebensweg liebevoll und vielseitig unterstützt und gefördert haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, Mai 2022

Kirsten A. Dargers

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	23
Einleitung	27
1. Teil: Das Koordinationsverfahren der Insolvenzordnung	33
A. Stellung im Normengefüge	34
I. Europäisches Gruppen-Koordinationsverfahren	35
II. Verhältnis zwischen europäischem und deutschem Koordinationsverfahren	35
1. Vorrang der europäischen Regelungen	36
2. Mögliche Einschränkung des europäischen Vorrangs	37
3. Früher Antrag auf Einleitung eines deutschen Koordinationsverfahrens	38
a) Zeitliche Vorrangigkeit oder Unkenntnis	39
b) Auslegung des nationalen Antrags	40
4. Ergebnis	41
B. Ablauf und Beteiligte des Koordinationsverfahrens	41
I. Schuldner-Typus des Koordinationsverfahrens	42
II. Gedanke der Pareto-Effizienz und Gläubigerinteresse	45
III. Gruppen-Gerichtsstand	46
1. Antragstellung und Begründung eines Gruppen- Gerichtsstandes	47
2. Zuständige Insolvenzgerichte und Gruppen-Verfahren	48
IV. Antragsberechtigung	52
V. Koordinationsgericht, § 269d InsO	53
1. Bestimmung des Koordinationsgerichts	53
2. Ermessensentscheidung und Befugnisse des Koordinationsgerichts	54
3. Wirkung der Verfahrenseinleitung für weitere gruppenangehörige Schuldner	55
VI. Gruppen-Gläubigerausschuss, § 269c InsO	58
VII. Verfahrenskoordinator	60
1. Kompetenzen und Bestellung	60

2. Aufgaben	61
a) Abgestimmte Abwicklung	61
b) Erstellung und Vorlage eines Koordinationsplans	61
c) Maßnahmen im Interesse der Gläubiger	62
3. Zusammenarbeit	63
VIII. Kosten des Koordinationsverfahrens	64
2. Teil: Der Koordinationsplan - Erstellung und Gestaltung	65
A. Entstehungsgründe	65
B. Normzweck und Ziel für das Koordinationsverfahren	66
I. Berücksichtigung der Konzernstrukturen	67
1. Adressat des Koordinationsplans	67
a) Grundsatz der Einzelverfahren im Insolvenzrecht	67
b) Unternehmensgruppe als Adressat	68
c) Erstellung	68
2. Folge für die Konzernstrukturen	68
a) Vertragskonzern	70
b) Faktischer Konzern	72
c) Veränderung durch das Koordinationsverfahren	73
3. Nicht insolvente Konzerngesellschaften	74
a) Einbindung in das Koordinationsverfahren	75
b) Einbeziehung in den Koordinationsplan	77
II. Harmonisierung der Abwicklung und bestmögliche Gläubigerbefriedigung	78
C. Ausgestaltung des Koordinationsplans	80
I. Offene Formulierung zu Inhalt und Verbindlichkeit	81
II. Kupierter Insolvenzplan	81
III. Referenzplan	82
IV. Interne „Publizität“	82
D. Verfahrensablauf der Erstellung und Bestätigung eines Koordinationsplans	83
I. Planinitiativrecht/Vorlageberechtigung	83
1. Verfahrenskoordinator	83
2. Insolvenzverwalter der Einzel-Insolvenzverfahren	84
a) Vorläufige Insolvenzverwalter	84
b) Gemeinsames Vorlegen	85
c) Einvernehmliche Entscheidung	86

3. „Kann“-Regelung des § 269h Abs. 1 Satz 1 InsO	87
a) Verzicht auf Vorlagerecht des Verfahrenskoordinators	87
b) Konkurrierender Master-Insolvenzplan	88
4. Bestellung eines Verfahrenskoordinators nach begonnener Planentwicklung	90
II. Inhalte eines Koordinationsplans	91
1. Sachdienlichkeit	92
a) Definition	92
b) Verfahrensimmanenz der Sachdienlichkeit	93
c) Kompensationsleistungen	94
d) Überprüfung der Werthaltigkeit von Kompensationsleistungen	95
e) Prüfung der Sachdienlichkeit	96
aa) Überprüfung durch den Gruppen- Gläubigerausschuss	96
(1) Sachdienlichkeit bei Planerstellung und Entscheidung über die Zustimmung	97
(2) Haftung des Gruppen-Gläubigerausschusses	98
bb) Haftung des Verfahrenskoordinators	99
cc) Haftung der Insolvenzverwalter	100
f) Ergebnis	101
2. Themen des Koordinationsplans	102
a) Maßnahmen nach Verfahrenssituation	102
aa) Sanierung oder übertragende Sanierung	102
bb) Liquidation	103
cc) Einzelmaßnahmen	103
b) Beilegung gruppeninterner Streitigkeiten	104
aa) Strategiekonflikte	104
bb) Anfechtungsprozesse	105
cc) Gegenseitige Ansprüche	106
dd) Vergütungskosten Verfahrenskoordinator	107
c) Insolvenzverwaltungsverträge im Koordinationsplan	107
aa) Vertragspartner und Begriff	107
bb) Ursprung und Themen	108
cc) Formulierung von „Vorschlägen“	110
3. Zusammenfassung Inhalte	111
III. Zustimmung des Gruppen-Gläubigerausschusses	111

IV. Bestätigung des Koordinationsplans durch das Koordinationsgericht	112
1. Prüfungsgegenstände des Koordinationsgerichts	112
a) Anhängiges Koordinationsverfahren	112
b) Vorschriften über das Recht zur Vorlage	114
c) Vorschriften über verfahrensmäßige Behandlung	114
d) Vorschriften über den Inhalt des Plans	114
aa) Kein rechtsgestaltender Teil	114
bb) Keine Prüfung der Zweckmäßigkeit/ Erfolgsaussichten	115
2. Gelegenheit zur Behebung eines Mangels	115
3. Entscheidung des Koordinationsgerichts und Rechtsbehelf	116
a) Beschwerdeberechtigung	116
b) Wirkung für alle Vorlegenden	117
V. Zeitrahmen nach Planbestätigung	117
VI. Grundstruktur für den Aufbau eines Koordinationsplans	118
E. Ergebnis	120
3. Teil: Verbindlichkeit und Umsetzung des Koordinationsplans de lege lata	122
A. Regelungen und Ansätze für Verbindlichkeit	122
I. Keine ausdrückliche Bindungswirkung	123
II. Indirekte Bindungswirkung durch Einbringung in Insolvenzpläne	123
1. „Werbung“ für den Koordinationsplan	123
2. Beschluss der Gläubigerversammlung	125
a) Befugnisse der Gläubigerversammlung	125
aa) Vollständige Zugrundelegung des Koordinationsplans	128
bb) Keine Zugrundelegung des Koordinationsplans	128
cc) Teilweise Zugrundelegung des Koordinationsplans	129
b) Beziehung zum Gruppen-Gläubigerausschuss	131
3. Ergebnis	132
III. Indirekte Bindungswirkung über Haftung der Insolvenzverwalter	133
1. Teilnahme an der Planerstellung	134
2. Nichtteilnahme an der Gesamtverwertungsstrategie	135

3. Abweichungsrecht und -pflicht	136
4. Ergebnis	138
IV. Indirekte Bindungswirkung durch Insolvenzverwaltungsverträge	138
V. Bindungswirkung über Kooperationspflichten	140
1. Kooperationspflichten der Insolvenzverwalter	140
a) Kooperationspflicht für die Gesamtstrategie	141
b) Kooperationspflicht in der Einzelbetrachtung	142
c) Auskunfts- und Informationspflichten	144
d) Wirkung	145
2. Kooperationspflichten der Gläubiger	146
a) Kooperation über § 269c InsO	146
b) Kooperation aus gesellschaftsähnlicher Verbindung	147
3. Kooperationspflichten von Geschäftsleitern und Gesellschaftern	149
VI. Beschwerdeberechtigung bei Versagung der Planbestätigung	150
B. Auswirkung auf Umsetzung und Durchsetzung des Kordinationsplans	150
C. Erforderlichkeit des Angebots einer weitergehenden Verbindlichkeit	152
I. Rechtssicherheit und Planungssicherheit	153
II. Blick auf die Ziele des Koordinationsverfahrens	155
1. Erhalt der Vorteile einer Konzernstruktur	155
2. Harmonisierungsaspekte	155
III. Kosten-/Nutzenverhältnis im Koordinationsverfahren	156
IV. Verlässlichkeit als Option mit eigenem Wert	157
V. Vorteil eines starken Instruments	158
D. Ergebnis de lege lata	159
4. Teil: Lösungswege zur Verbindlichkeit	161
A. Ausgestaltung anderer Planarten	161
I. Insolvenzplan	162
1. Gestaltender Teil	162
2. Vergleichsrechnungen im Insolvenzplan	163
a) Anforderungen an eine Vergleichsrechnung	165
aa) Prognoserechnung	165
bb) Beurteilungsspielraum und Richtigkeit	166
cc) Transparenz und Vollständigkeit	166

b) Prüfung durch Gericht	167
c) Wirkung der Vergleichsrechnung	168
d) Eignung	169
3. Prepackaged Plan	170
4. Schutz für einen vorgelegten Insolvenzplan, § 233 InsO	170
a) Darstellung	171
b) Eignung	171
5. Bedingter Insolvenzplan	172
a) Darstellung	173
b) Eignung	173
6. Einbeziehung gruppeninterner Drittsicherheiten	174
7. Einbeziehung Dritter	176
8. Abstimmung und Umsetzung	176
a) Abstimmungsgruppen und -mehrheiten	177
aa) Gruppenbildung	177
bb) Mehrheiten	179
b) Obstruktionsverbot mit Zustimmungsfiktion im Insolvenzplanverfahren	179
aa) Ablauf	179
bb) Eignung	181
c) Minderheitenschutz § 251 InsO	182
9. Rechtsmittel	183
10. Verfahrensaufhebung	185
11. Planerfüllungsüberwachung	185
12. Anwendbarkeit für den Koordinationsplan	187
II. Konzerninsolvenzplan	188
1. Materielle Konsolidierung	189
2. Verfahrensmäßige Konsolidierung	191
a) Ausgestaltung	191
b) Eignung	193
3. Ergebnis	194
III. Gruppen-Koordinationsplan	195
IV. Scheme of Arrangement	196
1. Darstellung und Ablauf des Scheme of Arrangement	198
2. Transparenz, Dokumentation und Verbindlichkeit im Vorfeld	198
a) Restructuring Agreement	199
b) Practice Statement Letter	200
c) Explanatory Statement	200
d) Eignung	201

3. Abstimmung	202
a) Abstimmungsbeteiligte	202
b) Abstimmungsgruppen	203
c) Abstimmungsmehrheiten	204
4. Gerichtliche Bestätigung	204
a) Fair and Reasonable	204
b) Bindungswirkung gegenüber dissentierenden Gläubigern	205
c) Beschwerde	205
5. Ergebnis	206
V. Part 26A-Restructuring Plan	207
VI. Company Voluntary Arrangement	210
VII. Restrukturierungsplan nach dem StaRUG	212
1. Gruppen-Gerichtsstand und Gruppen-Folgeverfahren	212
2. Aufbau	213
a) Darstellender Teil mit Vergleichsrechnung	214
aa) Vergleichsrechnung	214
bb) Gruppeninterne Drittsicherheiten	214
b) Gestaltender Teil	215
3. Vorprüfung	216
4. Stabilisierungsanordnungen	216
5. Abstimmung über den Restrukturierungsplan	217
a) Abstimmungsbeteiligte	217
b) Abstimmungsgruppen und - mehrheiten	218
c) Cross-Class Cram-Down	218
6. Gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans unter Bedingungen	219
7. Verfahrensbegleitung	220
a) Sanierungsmoderator	220
b) Restrukturierungsbeauftragter	221
c) Gläubigerbeirat	222
8. Vollzugsschutz und Aufhebung der Restrukturierungssache	223
9. Anwendbarkeit für den Koordinationsplan	224
VIII. Weitere Planarten	225
1. Eigenverwaltungsplanung nach § 270a InsO	225
2. Spezialausrichtungen	226
IX. Zusammenfassung	227
B. Lösungswege in europäischen Regelungen	227
I. Kooperationspflichten nach der EuInsVO	227

II. Mitwirkungsrechte in anderen Verfahren	229
1. Darstellung	229
2. Eignung im deutschen Koordinationsverfahren	229
III. Aussetzung der Verwertung in anderen gruppenangehörigen Verfahren	231
IV. Aussetzung einzelner Insolvenzverfahren	232
1. Darstellung	232
2. Eignung	234
a) Aussetzung von Insolvenzverfahren	234
b) Aussetzung von Verwertung und Verteilung	235
V. Privilegierung des Gruppen-Koordinationsplans	237
VI. Insolvenzverwaltungsverträge (protocols)	237
VII. Zusicherung i.S.v. Art. 36 EuInsVO	238
1. Darstellung	239
2. Eignung	240
VIII. Verfahrenskosten	241
1. Darstellung	242
2. Eignung	243
IX. Ergebnis europäische Lösungswege	244
C. Leistungsvermögen von Insolvenzverwaltungsverträgen	245
I. Abschlussbefugnis	247
1. Vertragsparteien und Abschlussbefugnis	247
2. Grenzen der Dispositionsbefugnis	248
a) Offensichtliche Zweckwidrigkeit und Regelungskonflikte	249
b) Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung	249
3. Rechtsbindungswille	250
a) Erforderlichkeit	251
b) Bedingter Insolvenzverwaltungsvertrag	252
4. Ergebnis	252
II. Inhalte von Insolvenzverwaltungsverträgen	253
1. Verfahrens- und Allgemeine Regelungen	253
2. Verfügungs-, Verwertungshandlungen und Rechtsgeschäfte	254
3. Ergebnis	255
III. Verbindlichkeit durch Procedural Order	255

IV. Gläubigerzustimmung	256
1. Zustimmungserfordernis	256
a) Zustimmungserfordernis bei besonders bedeutsamen Rechtshandlungen	257
aa) Regelbeispiele	258
bb) Generalklausel	259
(1) Quantitativ	259
(2) Qualitativ	260
cc) Entbehrlichkeit bei Nachteilen für die Insolvenzmasse	260
dd) Ergebnis	261
b) Abstraktes Zustimmungserfordernis	262
c) Zustimmungserfordernis bei organisatorischen Vereinbarungen	263
d) Ergebnis	264
2. Zustimmungsgremium, Mehrheiten und Zustimmungsfiktion	264
a) Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss	265
b) Vorläufiger Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren	265
aa) Zustimmungsbefugnis zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen	266
bb) Vorläufiger Gläubigerausschuss in allen gruppenangehörigen Insolvenzverfahren	268
cc) Abänderung der Zustimmungsentscheidung durch Gläubigerversammlung	269
dd) Zustimmungsvorbehalt des Insolvenzgerichts	270
c) Gruppen-Gläubigerausschuss im Koordinationsverfahren	271
d) Ergebnis	272
3. Gestalt von Gläubigerzustimmungen zu Insolvenzverwaltungsverträgen	273
a) Gläubigerzustimmung als Generalzustimmung	273
b) Gläubigerzustimmung als Vorratsbeschluss	274
c) Gläubigerzustimmung mittelbar über Insolvenzplan	276
d) Ergebnis	276
4. Besonderheiten der Gläubigerzustimmung	277
a) Uneinigkeit über Zustimmungsbedürftigkeit	277
b) Ausgleich durch Kompensationsleistungen	278
aa) Kompensationsleistung	278

bb) Werthaltigkeit der Gegenleistung	279
cc) Zustimmungserfordernis	280
5. Zeitpunkt der Gläubigerzustimmung	282
a) Vorläufiger Gläubigerausschuss	282
b) Gläubigerversammlung und endgültiger Gläubigerausschuss	282
V. Maßnahmen bei Bruch der Vereinbarung und das Ende des Insolvenzverwaltungsvertrags	284
VI. Möglichkeiten für den Koordinationsplan	285
D. Ergebnis	286
5. Teil: Der Koordinationsplan als verlässliches Verfahrensinstrument	288
A. Transparenz und Informationsaustausch der Beteiligten	289
I. Vorgespräch	289
II. Austausch von Informationen	291
III. Insolvenzbekanntmachungen	293
IV. Beteiligteninformationssystem	295
1. Beteiligtenöffentlichkeit	295
2. Elektronisches Gläubigerinformationssystem	296
3. Elektronisches Koordinationsregister	297
a) Einführungsbedarf	297
aa) Koordination der Verfahrensanträge	297
bb) Informationsbereiche	299
(1) Dokumentationsbasis	300
(2) Erkennbare Pareto-Effizienz für die Einzel- Insolvenzverfahren	301
(3) Kostentransparenz	301
cc) Vorbereitungen und Abstimmungskonzept	302
dd) Ablaufstrukturen	303
b) Registerführung	303
V. Erforderliche Gesetzesänderung für Dokumentation und Transparenz	304
B. Ausgestaltung geeigneter Strukturen	305
I. Schutz des Koordinationsplans	305
1. Ausschluss vorauseilender Insolvenzpläne	306
a) Wirkung einer Ausschlussoption	306
b) Erforderliche Gesetzesänderung	308

2. Erhalt der Insolvenzmassen	308
a) Sicherungsmaßnahmen	308
b) Gesetzliche Verfahrens- oder Verwertungsaussetzung	309
c) Vertragliche Verwertungs- und Verteilungsaussetzung	310
d) Bildung eines vertraglich vereinbarten Treuhandvermögens	311
e) Ergebnis	311
II. Aufbau und weitere Inhalte des Koordinationsplans	312
1. Aufbau nach IDW Standards	312
2. Vergleichsrechnung	313
a) Quoten-Vergleichsrechnung	314
b) Kosten-Vergleichsrechnung	315
c) Nutzen und Auswirkungen der Vergleichsrechnungen	316
aa) Darstellung von Machbarkeit und Sachdienlichkeit	316
bb) Bedeutung für Insolvenzverwalterbeteiligung und -haftung	317
cc) Wirkung für Gläubigerabstimmung	318
d) Wirkung auf die Umsetzung	318
3. Verteilungskonzepte	319
4. Planakzeptanz durch Beteiligte der Planerstellung	321
5. Meilenstein- und Umsetzungsplan zum Koordinationsplan	322
6. Erforderliche Gesetzesänderung	324
III. Gerichtliche Vorprüfung	325
IV. Gläubigerzustimmung	326
1. Abstimmungsgegenstände	326
a) Abstimmung über den Koordinationsplan	326
aa) Abstimmung über Akzeptanz des Koordinationsplans	327
bb) Gesetzesergänzung	328
b) Abstimmung über Ausgleichs- und Verteilungsvereinbarungen zwischen Einzel-Insolvenzverfahren	328
c) Abstimmung über Insolvenzverwaltungsverträge	330
aa) Erforderlichkeit der Gläubigerzustimmung im Einzel-Insolvenzverfahren	330
bb) Zur Stabilisierung des Koordinationsplans	331

cc)	Zur Umsetzung des Koordinationsplans	332
dd)	Formulierung gesetzlicher Regelungen	333
	(1) Erweiterung der gesetzlichen Formulierung	333
	(2) Abänderung der gesetzlichen Formulierung	334
d)	Abstimmung über Umsetzung durch Zugrundelegung in einem Insolvenzplan	334
e)	Besonderheit: Bedingte Umsetzung	335
	aa) Bedingungsvarianten bei der Umsetzung	335
	bb) Bewertung	337
2.	Abstimmungsgremium	337
	a) Abstimmungsbeteiligte	338
	b) Verfahrensübergreifendes Abstimmungsgremium	338
	aa) Gruppen-Gläubigerausschuss	338
	bb) Gesamt-Gläubigerversammlung	340
	c) Gläubigerversammlung der Einzel- Insolvenzverfahren	341
	d) Planlegitimation durch Gruppenbildungen	342
	e) Ergebnis	343
3.	Abstimmungsmehrheiten	344
	a) Qualifizierte Summenmehrheit	344
	b) Relevante Mehrheit der Verfahren	345
4.	Obstruktionsregelungen	346
	a) Bewertung	347
	b) Modell Brünkmans	349
	c) Gesetzesformulierung	353
5.	Minderheitenschutz	354
6.	Übersicht - Abstimmungszeitpunkte und elektronische Teilnahme	355
	a) Zeitpunkte und Themen der Gläubigerzustimmung	355
	b) Elektronische Teilnahme	356
V.	Weitergehende Planbestätigung durch das Koordinationsgericht	359
VI.	Beschwerdeberechtigung	360
VII.	Umsetzungsregelungen und -kontrolle	360
	1. Vertragliche Umsetzungsregelungen	361
	2. Planerfüllungsüberwachung	362
	3. Ergebnis	363
VIII.	Verfahrensende	364
	1. Anlehnung an Beendigung der Einzel- Insolvenzverfahren	364

2. Fehlen der Verfahrensvoraussetzungen analog § 212 InsO	365
3. Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger	366
4. Regelung im Koordinationsplan	366
5. Rechtsklarheit durch Aufhebungsbeschluss	367
C. Erforderliche Gesetzesformulierungen	367
D. Entstehung und Gestalt eines Koordinationsplans de lege ferenda	371
I. Ablauf des Koordinationsplanverfahrens von der Vorbereitung bis zur Umsetzung	372
II. Mögliche Struktur eines verlässlicheren Koordinationsplans	374
6. Teil Wesentliche Ergebnisse und Schlussbetrachtung	377
Anhang - Fragebogen	381
Literaturverzeichnis	385

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art./Artt.	Artikel
BB	Betriebs-Berater
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
Begr.	Begründung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKInsO	Berliner Kommentar InsO
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BR Drs.	Bundesrats-Drucksache
BSG	Bundessozialgericht
BStBl	Bundessteuerblatt
BT Drs.	Bundestags-Drucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CA	Companies Act (UK)
CPR	Civil Procedure Rules
CoCo-Guidelines	European Communication and Cooperation Guidelines for Cross Border Insolvency
COMI	Center of Main Interests
CVA	Company Voluntary Arrangement
DAX	Deutscher Aktienindex

Abkürzungsverzeichnis

DB	Der Betrieb
Dez.	Dezember
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)
EL	Ergänzungslieferung
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582)
EU	Europäische Union
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 über Insolvenzverfahren, Amtsblatt Nr. L 141 vom 5.6.2015, S. 19-72
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgender/folgende
FD-InsR	Fachdienst Insolvenzrecht
FK-InsO	Frankfurter Kommentar InsO
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GKG	Gerichtskostengesetz
HambKomm	Hamburger Kommentar
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HRI	Handbuch Restrukturierung und Insolvenz
HS	Halbsatz
IA	Insolvency Act (UK)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

ILLR	International Insolvency Law Review
InsO	Insolvenzordnung
IR	Insolvency Rules
IStR	Internationales Steuerrecht
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne eines/einer
i.S.v.	im Sinne von
IStR	Internationales Steuerrecht
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Insolvenzverwaltungsverträge
k.A.	keine Angaben
KG	Kommanditgesellschaft
KIG	Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, BGBl Teil I 2017 Nr. 22 vom 21.04.2017, S. 866
KKInso	Kölner Kommentar InsO
KO	Konkursordnung
KPB	Kübler Prütting Bork
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
KV	Kostenverzeichnis
LG	Landgericht
lit.	litera (Buchstabe)
Lfg	Lieferung
m.	mit
M&A	mergers and acquisitions
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Million/Millionen
MPI	Max Planck Institut
MüKo	Münchener Kommentar
m.W.v.	mit Wirkung vom
n.F.	neue Fassung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MWStR	Mehrwertsteuerrecht
Nr.	Nummer
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

Abkürzungsverzeichnis

NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RegE	Regierungsentwurf
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RPfLG	Rechtspflegergesetz
S.	Seite
SanInsFoG	Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts
sec.	section
s.o.	siehe oben
StaRUG	Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom
UNCITRAL	The United Nations Commission on International Trade Law
U.S.C	United States Code
vgl.	vergleiche
vs.	versus
VO	Verordnung
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRI	Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird von der gleichzeitigen Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) in dieser Schrift abgesehen. Das generische Maskulinum aus dem Wortlaut von Gesetzestexten wird beibehalten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Einleitung

Die Gestaltung des gesetzlichen Rahmens für Konzerne in Krise und Insolvenz ist ein andauernder Prozess. Rechtswissenschaftliche und praktische Untersuchungen und Veröffentlichungen aus fast zwei Dekaden sind Ausdruck des Bedürfnisses nach einem Fortschreiten der Entwicklung.¹

Ihr Ausgangspunkt liegt in der unverkennbaren Präsenz der Konzerne in der heutigen Wirtschaftstopographie. 42 Prozent des Umsatzvolumens und 30 Prozent der Beschäftigten aller Unternehmen in Deutschland entfallen auf konzernverbundene Unternehmen.² War der Konzern ursprünglich im Aktienrecht eine Organisationsform von Großunternehmen, die rechtlich eigenständige Unternehmen unter einem Dach zusammenschlossen, so erkennt man diese Strukturierungen nun auch bei mittelständischen Unternehmen, häufig in der Rechtsform der GmbH.³

Die Gründe für eine konzernförmige Organisation mehrerer Rechtsträger sind vielfältig. Betriebswirtschaftliche Erwägungen, steuerliche Aspekte, Strategien im Hinblick auf Finanzierungsmöglichkeiten und Ratingsysteme, Optimierungsansätze des Managements, Vernetzungen im europäischen Binnenmarkt, aber auch die fortschreitende Globalisierung sind nur einige der denkbaren Motivationslagen für Konzerngestaltungen.

Dabei ist die Bandbreite der Konzernausgestaltungen groß. So bestehen einerseits eher lose Verbindungen wirtschaftlich unabhängiger Unternehmensträger, bei denen Beteiligungsverhältnisse die Verbindung begrün-

-
- 1 Vgl. etwa 2002 Ehrlicke, Ulrich, Zur gemeinschaftlichen Sanierung insolventer Unternehmen eines Konzerns; 2005 Eidenmüller, Horst, Verfahrenskoordination bei Konzerninsolvenzen; 2009 Brünkmans, Christian, Die Koordinierung von Insolvenzverfahren konzernverbundener Unternehmen nach deutschem und europäischem Insolvenzrecht; 2015 Flöther, Lucas F., Konzerninsolvenzrecht; 2018 Jensen, Christoph, Der Konzern in der Krise; 2021 Sonntag, Hannah Maria, Anfechtung in der Konzerninsolvenz.
 - 2 Mitbestimmungsreport 01.2021, S. 1 für das Jahr 2018; 70 Prozent des Umsatzes und 53 Prozent der Beschäftigten aller Unternehmen in Deutschland im Jahr 2010, vgl. 18. Hauptgutachten der Monopolkommission, S. 80 Nr. 142 f. (BT Drs. 17/2600 vom 22.07.2010); zum Anteil der 100 größten Unternehmen in Deutschland an der inländischen Wertschöpfung, vgl. 23. Hauptgutachten der Monopolkommission vom 29.07.2020, S. 74 ff.
 - 3 Vgl. Stahlschmidt/Bartelheimer ZinsO 2017, 1011 f.; Leutheusser-Schnarrenberger ZIP 2013, 97.

den, ansonsten die Produktionsbereiche aber eigenständig organisiert sind oder deren Verbindung nur über ein kleines gemeinsames Dach gebildet wird. Auf der anderen Seite werden stark verzahnte Konzernvarianten entwickelt, bei denen Unternehmen in andere integriert sind.⁴

Konzerne sind damit aus der gegenwärtigen Wirtschaftspraxis nicht mehr wegzudenken. Geraten Unternehmen eines Konzerns in die wirtschaftliche Schieflage, kann sich dies auch auf die verwobenen Unternehmen auswirken, mittelbar etwa durch einen Imageverlust oder sehr direkt aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen. In der insolvenzrechtlichen Praxis hat sich gezeigt, dass eine isolierte Betrachtung der einzelnen Unternehmensverfahren in der Verfahrensdurchführung und für ein bestmögliches Verfahrensergebnis nicht in jedem Fall der geeignete Weg ist. Entsprechend entwickelte sich ein immer stärker werdendes praktisches Bedürfnis nach konzernrechtlichen Regelungen und Lösungswegen.⁵

Für vorinsolvenzliche Krisensituationen verabschiedete der deutsche Gesetzgeber das am 01.01.2021 in Kraft getretene Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) mit Frühwarnsystem. Es beinhaltet zugleich Zusammenhänge und Überleitungen zu (konzern-)insolvenzrechtlichen Vorschriften. Der dort angebotene Restrukturierungsrahmen steht für seine Anwendung in der Praxis bereit.

Geht die Unternehmenskrise über die Möglichkeiten einer vorinsolvenzlichen Sanierung und Restrukturierung hinaus und erfolgt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder steht dieses bevor, etablierte sich für Einzelunternehmen in der Insolvenz der Insolvenzplan als geeignetes und bewährtes Verfahrensinstrument.

Regelungen für die Abwicklung und Koordination von Konzerninsolvenzen wurden erstmals mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen („KIG“) vom 21.04.2017 in das deutsche Insolvenzrecht eingefügt.⁶ Ergänzungen zum Begriff der Unternehmensgruppe (§ 3e InsO), zur Möglichkeit eines Gruppen-Gerichtsstands (§§ 3a-3e InsO), zur Verwalterbestellung bei Schuldner derselben Unternehmensgruppe (§ 56b InsO) und zu Kooperationspflichten bei der Eigenverwaltung von gruppenangehörigen Schuldnern wurden in die Insolvenzordnung eingefügt. Ein neuer 7. Teil der Insolvenzordnung regelt gesondert die Koordinierung von Insolvenzverfahren für Schuldner, die derselben Unternehmensgruppe angehören (§§ 269a bis 269i InsO), und

4 BT Drs. 17/2600, S. 187 Rn. 158, 159 ff.

5 Vgl. dazu BT Drs. 18/407, S. 15 f.; Leutheusser-Schnarrenberger ZIP 2013, 97 f.

6 BGBl Teil I 2017 Nr. 22 vom 21.04.2017, S. 866.

etabliert ein Koordinationsverfahren für Konzerne. Das Gesetz trat am 21.04.2018 in Kraft.

Seit beinahe vier Jahren stehen diese ergänzten insolvenzrechtlichen Vorschriften dem Rechtsverkehr zur Verfügung. Während in dieser Zeit in geeigneten Konstellationen Gruppen-Gerichtsstände beantragt und begründet wurden, konnte die Beantragung eines Koordinationsverfahrens nicht verzeichnet werden. Aus den Insolvenzbekanntmachungen und Veröffentlichungen in der Fachpresse konnte entnommen werden, dass etwa die Insolvenzverfahren der Galeria Karstadt Kaufhof Gruppe, der Tom Tailor Holding SE, der Fintyre Group oder der Vapiano SE als Gruppen-Verfahren geführt wurden. Als Koordinationsverfahren geführte Insolvenzverfahren einer Unternehmensgruppe sind bislang nicht bekannt.

Dabei wurde das nationale Koordinationsverfahren der §§ 269d ff. InsO für Unternehmensgruppen lange als überfällig nachgefragt.⁷ Es soll besonders differenziert die Konzernsituation in der Insolvenz berücksichtigen und so für die Verfahren förderlich wirken. Über diesen Weg soll es möglich sein, die Konzernstruktur nicht mit Eröffnung der Einzel-Insolvenzverfahren zu zerschlagen, sondern, soweit es sinnvoll ist, faktisch als Zusammenspiel gruppenangehöriger Unternehmen für eine abgestimmte Verfahrensabwicklung zu erhalten. Je nach Art der Verbindungen innerhalb einer Unternehmensgruppe sollen bei einer abgestimmten Abwicklung der Vermögensmassen größere Erlöse erzielt werden können.

Mit der Einleitung des Koordinationsverfahrens wird nach § 269e InsO eine von den gruppenangehörigen Schuldner, Gläubigern, Insolvenzverwaltern und Sachwaltern unabhängige und geeignete Person zum Verfahrenskoordinator bestellt. Er sorgt für die abgestimmte Abwicklung der Unternehmensgruppe. Zur Umsetzung dieser Aufgabe wurde ihm als wesentliches Instrument des Koordinationsverfahrens die Möglichkeit der Gestaltung eines Koordinationsplans zur Seite gestellt (§§ 269h und 269i InsO).

Als zentrales Element des Koordinationsverfahrens soll dem Koordinationsplan - bei völlig anderer Ausgestaltung - eine ähnlich bereinigende Funktion und Wirkung zukommen, wie der Insolvenzplan sie bietet. Dabei soll dem Koordinationsplan, ohne eine Konsolidierung der Massen der Einzel-Insolvenzverfahren und ohne zwingende Verbindlichkeit für die Verfahrensbeteiligten, der Brückenschlag zwischen der Einzelabwicklung der konzernangehörigen Unternehmen und der Verbesserung der

7 Vgl. BT Drs. 18/407, S. 15 f.; Leutheusser-Schnarrenberger ZIP 2013, 97 f.; Dellit Der Konzern 2013, 190 f.; Konold S. 138.

Erlöse im Gläubigerinteresse durch Harmonisierung, Abstimmung und Verfahrensoptimierung über die Grenzen des Einzelunternehmens hinaus gelingen.

Es ist fraglich, ob der Koordinationsplan diese gewünschten positiven Effekte auf die Gesamtheit der Verfahren bewirken kann. Er ist in das Koordinationsverfahren eingebettet, das als Verfahren wegen zusätzlicher Verfahrenskosten, zu offener Verfahrensabläufe und fehlender eigener Verbindlichkeit bereits im Gesetzgebungsverlauf kritisiert wurde⁸ und auch heute noch hinter die bevorzugte Auswahl bewährter Praktiken zurücktritt. So wird für Unternehmensgruppen in der Insolvenz regelmäßig ein Insolvenzverwalter oder eine insolvenzrechtliche Großkanzlei mit der Insolvenzverwaltung aller gruppenangehörigen Schuldner beauftragt.⁹ Die eigene Ausgestaltung des Koordinationsplans wird zudem als zu unverbindlich kritisiert. Man sieht in ihm nur weiteren Aufwand, ohne weitreichend positiven Effekt.¹⁰

Der deutsche Koordinationsplan ist als verfahrensübergreifendes Instrument angelegt, so dass es möglich ist, eine abgestimmte Abwicklung gruppenangehöriger Insolvenzverfahren über ihn zu gestalten. Verfügt der Koordinationsplan zudem über eine ausreichende Umsetzungskraft, könnte das Koordinationsverfahren als zu bevorzugendes Verfahren für die abgestimmte Abwicklung einer Unternehmensgruppe hervortreten. Diese Schrift hinterfragt die derzeitige Eignung des Koordinationsplans als erfolgreiches Instrument zur Bewältigung von Konzerninsolvenzen und untersucht die Notwendigkeit der Veränderung seiner Gestaltung.

Dabei wird zunächst die Stellung des Koordinationsverfahrens im Normgefüge verortet. Die deutschen Regelungen des Koordinationsverfahrens werden zu den europarechtlichen Vorschriften des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach der geänderten EU-Verordnung über Insolvenzverfahren (EuInsVO) ins Verhältnis gesetzt. Auf besondere Ähnlichkeiten und Unterschiede der beiden Verfahren sowie auf Vor- oder Nachteile, die sich daraus ergeben, wird im weiteren Verlauf der Untersuchung Bezug genommen.

8 Madaus ZRP 2014, 196; Siemon NZI 2014, 61; DAV FD-InsR 2013, 342928; Andres-Möhlenkamp BB 2013, 579, 587.

9 Brünkmans/Thole/Brünkmans § 39 Rn. 77 - Es bestehe kein Bedürfnis nach einem gesonderten Koordinationsverfahren, wenn ein Verwalter für alle Verfahren eingesetzt wird.

10 Vgl. Langer NZI-Beilage 2018, 29; Pleister/Sturm ZIP 2017, 2337.

Es ist zu klären, inwieweit Gruppen-Gerichtsstand und Koordinationsverfahren für deutsche Insolvenzverfahren Akzeptanz gefunden haben und angewendet werden. Das grundlegende Bedürfnis nach dem Instrument eines Koordinationsplans und der durch seinen Einsatz erwünschte Mehrwert für das Koordinationsverfahren sind zu bestimmen. Dabei wird die bisherige Auswirkung einer Insolvenz auf die Konzernstrukturen in Bezug zu den Möglichkeiten des Koordinationsplans gesetzt. Der Weg seiner derzeitigen Erstellung und Gestaltung wird erörtert.

Zentrales Thema dieser Untersuchung ist die Verbindlichkeit und Umsetzung des Koordinationsplans. Seine strukturelle Unverbindlichkeit wird als ein nicht unwesentlicher Grund für das fehlende Interesse an der Verfahrensregulierung über ein Koordinationsverfahren angesehen.¹¹ Das Erfordernis einer weitergehenden Verbindlichkeit der im Koordinationsplan erarbeiteten Ergebnisse für die Verfahrensbeteiligten wird ermittelt. Für ein optionales Angebot an mehr Verlässlichkeit werden geeignete Lösungsansätze in anderen Planarten bewertet. Es bestehen national wie international unterschiedlichste Planarten, die sich nach ihrer Anwendung in vorinsolvenzliche oder insolvenzliche Situation aufteilen bzw. nach besonderen Themenlagen unterscheiden. Sie alle streben einen Bestand der erarbeiteten Planinhalte an und wählen dabei Methoden, die in geeigneter Konstellation auch für den Koordinationsplan stabilisierend wirken können.

Für das Erfordernis einer weitergehenden Verbindlichkeit werden zudem strukturelle Ansätze aus den europäischen Insolvenzregelungen sowie die Ausgestaltungen von Insolvenzverwaltungsverträgen herangezogen und auf ihre Eignung für Koordinationsverfahren und Koordinationsplan betrachtet.

Soweit der Koordinationsplan für eine erfolgreiche abgestimmte Abwicklung der Insolvenzverfahren einer Unternehmensgruppe nicht ausreicht, wird ein Konzept seiner Erstellung und weiteren Umsetzung dargestellt. Dabei kann eine Auswahl an Optionen zu- oder abgewählt werden und das jeweilige Koordinationsverfahren bei der Erstellung und Umsetzung eines verbindlicheren Koordinationsplans individuell unterstützen. Je nach Konstellation und Situation der Unternehmensgruppe können Optionen, die das Vertrauen in die Realisierbarkeit eines Koordinationsplans stärken, oder konkrete Vereinbarungen als erforderliches Instrument benötigt werden. Neben wirtschaftlichen Effekten muss die Gestaltung

11 Laroche ZInsO 2017, 2594; Mock DB 2017, 956; Harder NJW-Spezial 2017, 470; Brünkmans Der Konzern 2013, 180 f.

Einleitung

eines Koordinationsplans auch die Motivationslagen der Beteiligten berücksichtigen, „auffangen“ und einbinden. Für eine Neugestaltung erforderliche Gesetzesänderungen sind zu berücksichtigen.

1. Teil: Das Koordinationsverfahren der Insolvenzordnung

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen (KIG) wurden die Vorschriften der §§ 269a bis 269i in die Insolvenzordnung eingefügt. In diesem 7. Teil der Insolvenzordnung wird die Koordinierung der Verfahren von Schuldern, die derselben Unternehmensgruppe angehören, über Kooperationsvorschriften und das Koordinationsverfahren geregelt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer „Unternehmensgruppe“ bildet das Eingangstor für die Einleitung eines Koordinationsverfahrens über die Vermögen von gruppenangehörigen Schuldnern.¹² In der Vergangenheit hat die Insolvenzpraxis für die Situation verwobener Unternehmen eigene Lösungen, Improvisationen und Strategien hin zu einer einheitlichen Insolvenzabwicklung gefunden. Diesen Bestrebungen lag der Gedanke zugrunde, dass eine abgestimmte Abwicklung der Einzel-Insolvenzverfahren zu einer Gesamtverwertungsstrategie mit höherem Gläubigernutzen führen kann.¹³ Um eine einheitliche Insolvenzabwicklung zu erreichen, wurde etwa durch extensive Auslegung des § 3 Abs. 1 Satz 2 InsO und Annahme eines einheitlichen Mittelpunktes der hauptsächlichen Interessen (Centre of Main Interests = COMI) versucht, einen einheitlichen Gerichtsstand zu erlangen. Auch die Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO wurde als geeignetes Mittel zur Verfahrensabwicklung bei Großunternehmen mit verschachtelten konzernrechtlichen Beziehungen angesehen.¹⁴ In anderen Verfahren wurde durch die Insolvenzgerichte nur eine Person zum Insolvenzverwalter mehrerer oder aller insolventen Konzerngesellschaften bestellt oder es wurden in mehreren im Grunde doch getrennten Einzel-

12 Vgl. § 3e InsO zur Legaldefinition einer Unternehmensgruppe; eine einheitliche Definition des Konzernbegriffs besteht hingegen nicht: MüKoAktG/Bayer AktG § 18 Rn. 1. Konzernregelungen finden sich im Aktienrecht (§§ 15, 17, 18 AktG), in handelsrechtlichen Vorschriften (etwa zu Konzernabschluss und Rechnungsabschluss, § 290 HGB), in Einzelvorschriften des Steuerrechts, darüber hinaus bestehen Betrachtungsansätze, Kategorisierungen und Definitionen des Konzernbegriffs.

13 Flöther/Thole § 2 Rn. 56.

14 Siemon/Frind NZI 2013, 3; Stahlschmidt/Bartelheimer ZInsO 2017, 1017; Konold S. 139.

1. Teil: Das Koordinationsverfahren der Insolvenzordnung

Insolvenzverfahren aufeinander abgestimmte Insolvenzpläne konsensual vereinbart.

Die genannten Ansätze zeigen das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Gestaltung und einem gemeinsamen Vorgehen sowie nach weitergehenden insolvenzrechtlichen Regelungen für Unternehmensgruppen. Die Regelungen des deutschen Koordinationsverfahrens stehen dabei im Kontext mit den europäischen Regelungen zur Abwicklung von Insolvenzen konzernverbundener Unternehmen. Es ist daher zunächst festzustellen, wann das deutsche Koordinationsverfahren in diesem Rahmen Anwendung findet.

Kommt das Koordinationsverfahren nach den §§ 269d ff. InsO als Verfahrensart in Betracht, sind sodann die Konstellation der Unternehmensgruppe als Schuldner-Typus des Verfahrens sowie die Zusammenhänge und derzeitige Bedeutung des Koordinationsverfahrens als Ausgangslage für die Gestaltung eines Koordinationsplans festzuhalten.

A. Stellung im Normengefüge

Mit der Neufassung der Verordnung über Insolvenzverfahren (EU) Nr. 2015/848 (EuInsVO) verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union am 20.05.2015 Vorschriften für Unternehmensgruppen in einer Insolvenzsituation.¹⁵ Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen mehreren Insolvenzverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten und um Insolvenzverfahren über das Vermögen verschiedener Gesellschaften, die einer Unternehmensgruppe angehören, effizient zu führen, wurde in den Artt. 61 ff. EuInsVO die Möglichkeit eines Gruppen-Koordinationsverfahrens aufgenommen.¹⁶ Das Verfahren ist dem Entwurf des deutschen Koordinationsverfahrens im damaligen Diskussionsentwurf des KIG nachgebildet.¹⁷

15 Die Verordnung wurde am 5. Juni 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union vom 05.06.2015 L 141, S. 19-72 veröffentlicht und trat gemäß ihrem Art. 92 Abs. 1 am 26. Juni 2015 in Kraft.

16 Vgl. Erwägungsgründe Nr. 3 f. und Nr. 49-51 zur EuInsVO.

17 BT Drs. 18/10823, S. 21; Bork/Hölzle/Prager/Ch.Keller Kapitel 20 G Rn. 149; MüKoBGB/Kindler Vorbemerkung Art. 56 EuInsVO Rn. 5.

I. Europäisches Gruppen-Koordinationsverfahren

Nach Art. 61 Abs. 1 EuInsVO haben Verwalter, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds einer Unternehmensgruppe im Geltungsbereich der EuInsVO bestellt wurden, die Möglichkeit, ein europäisches Gruppen-Koordinationsverfahren zu beantragen. Die Artt. 61 ff. EuInsVO regeln sodann die Bestimmung eines Koordinationsgerichts, welches mit der Eröffnung des Gruppen-Koordinationsverfahrens einen Koordinator für das Gruppen-Koordinationsverfahren bestellt, Art. 68 Abs. 1 EuInsVO. Die Erstellung eines Gruppen-Koordinationsplans steht dem Koordinator als Verfahrensinstrument zur Verfügung, Art. 72 Abs. 1 lit. b EuInsVO. Um ein möglichst positives Ergebnis bei der Bearbeitung der Insolvenzverfahren einer Unternehmensgruppe zu erzielen, regeln die Artt. 56 ff. EuInsVO zudem Pflichten zur Kooperation von Insolvenzgerichten und Insolvenzverwaltern verschiedener Gesellschaften der Unternehmensgruppe.

Die Insolvenzverwalter der Gruppenunternehmen haben die Möglichkeit, Einwände gegen das Gruppen-Koordinationsverfahren zu erheben, vgl. Art. 64 Abs. 1a EuInsVO. Gemäß Art. 65 Abs. 1 EuInsVO wird auf Antrag des Insolvenzverwalters dieses Insolvenzverfahren nicht in das Gruppen-Koordinationsverfahren einbezogen.¹⁸ Die Aufgaben und Rechte des Koordinators erstrecken sich in der Folge nur auf die Mitglieder der Unternehmensgruppe, die am Gruppen-Koordinationsverfahren beteiligt sind, Art. 72 Abs. 4 EuInsVO.

II. Verhältnis zwischen europäischem und deutschem Koordinationsverfahren

Unternehmensgruppen verfügen im heutigen globalisierten Wirtschaftsumfeld häufig über Gesellschaften in unterschiedlichen Ländern.¹⁹ Ob und welche Teile einer Unternehmensgruppe von einer Insolvenz betroffen sind, hat Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des deutschen Koordinationsverfahrens insbesondere im Verhältnis zum europäischen Gruppen-Koordinationsverfahren.

18 Sogenanntes „*Opt-out*“, Artt. 64, 65 EuInsVO; zur Freiwilligkeit des Gruppen-Koordinationsverfahrens, vgl. Erwägungsgrund Nr. 56 zur EuInsVO.

19 Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum KIG vom 08.05.2014, S. 3 (<https://die-dk.de/media/files/2014-05-08-Stn-DK-Konzerninsolvenzrecht.pdf>).

1. Vorrang der europäischen Regelungen

Nach Art. 288 AEUV besitzen EU-Verordnungen allgemeine Geltung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Eine gesonderte Umsetzung in deutsches Recht ist nicht erforderlich. Die Höherrangigkeit europäischer Vorschriften leitet sich aus dem Effizienz- und Effektivitätsgrundsatz ab, der sich aus Art. 197 Abs. 1 AEUV ergibt.²⁰ Daraus folgt für alle Mitgliedstaaten die Pflicht zur effektiven Einbindung des Unionsrechts als Frage von gemeinsamem Interesse. Auch die EuInsVO gilt damit allgemein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedarf keiner gesonderten Umsetzung.

Die Europäische Union wird im Sinne des Subsidiaritätsprinzips des Art. 5 Abs. 3 EU-Vertrag als Schranke des Effektivitätsgrundsatzes jedoch nur tätig, sofern und soweit Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Mit den Regelungen der Artt. 56 ff. EuInsVO wurde durch das Europäische Parlament und den Rat ein rechtlicher Rahmen geschaffen, um die geordnete Abwicklung von ausdrücklich grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe auf Unionsebene besser zu verwirklichen.²¹ Um Problematiken zur örtlichen Zuständigkeit und Kompetenzkonflikte mit anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden, wurden in Art. 102c EGIInsO nationale Vorschriften zur Eingliederung der europäischen Regelungen in die deutschen Insolvenzgesetze getroffen.²²

Die Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach §§ 269d ff. InsO erfordert mindestens zwei gruppenangehörige deutsche Unternehmen einer Unternehmensgruppe i.S.v. § 3e InsO. Die Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Art. 61 ff. EuInsVO setzt Schuldner einer Unter-

20 Dazu KP/B/Thole InsO § 269d InsO Rn. 3.

21 Nr. 86 Erwägungsgründe EuInsVO, „für ein Mindestmaß an Harmonisierung oder eine verstärkte Konvergenz in gezielten Bereichen des [europäischen] Insolvenzrechts“; Riewe NZI-Beilage 2021, 8.

22 Für Unternehmensgruppen vgl. insbesondere Art. 102c Teil 3 § 22 EGIInsO.

nehmensgruppe nach Art. 2 Nr. 13 und 14 EuInsVO aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten voraus.²³

Sobald in Unternehmensgruppen zumindest bei einem gruppenangehörigen Schuldner der Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen (Centre of Main Interests - COMI, Art. 3 EuInsVO) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt und ein entsprechender Verfahrens-antrag gestellt wurde, finden die Artt. 61 ff. EuInsVO Anwendung und verdrängen die Regelungen der deutschen Insolvenzordnung zum Koordinationsverfahren als höherrangiges Recht.²⁴ Wird ein Gruppen-Koordinationsverfahren nach Art. 61 ff. EuInsVO geführt, so treten auch die Regelungen über den deutschen Koordinationsplan hinter die Vorschriften zum Gruppen-Koordinationsplan nach Art. 72 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 EuInsVO zurück.

Allein auf rein innerdeutsche Insolvenzverfahren von Unternehmensgruppen hat die EuInsVO keine Auswirkungen. Hier finden die Vorschriften des Koordinationsverfahrens Anwendung, §§ 269d ff. InsO.

2. Mögliche Einschränkung des europäischen Vorrangs

Wird zuerst ein Konzerninsolvenzverfahren als Gruppen-Koordinationsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, so bestimmt Art. 102c § 22 Abs. 2 EGIInsO für Verfahren von Schuldnern einer Unternehmensgruppe nach § 3e InsO und Art. 2 Nr. 13 und 14 EuInsVO, dass die Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach den §§ 269d ff. InsO ausgeschlossen ist, wenn die Durchführung des Koordinationsverfahrens die Wirksamkeit eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach den Art. 61 ff. EuInsVO beeinträchtigen würde.

Nach Auffassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz ist im Umkehrschluss die Durchführung des deutschen Koordinationsverfahrens denkbar, wenn das nationale Koordinationsverfahren im Einzelfall einen Koordinationsmehrwert und eine Unterstützung für ein Gruppen-Koordinationsverfahren verspricht.²⁵ Werde die Wirksamkeit eines eingeleiteten oder später möglichen Gruppen-Koordinationsverfahrens durch die Durchführung eines deutschen Koordinationsverfahrens nicht konkret

23 Erwägungsgrund Nr. 62 zur EuInsVO; Laroche ZInsO 2017, 2587.

24 KPB/Thole InsO § 269a InsO Rn. 7; Mock DB 2017, 956 f.

25 BT Drs. 18/12154 vom 26.04.2017 zu Art. 102c § 22 EGIInsO, S. 34.

1. Teil: Das Koordinationsverfahren der Insolvenzordnung

beeinträchtigt, so stünde die EuInsVO der Durchführung eines solchen Verfahrens nicht im Wege.²⁶

Sobald allerdings der europarechtliche Bezug besteht, ist diese Betrachtung nicht mehr stimmig. Zum einen sind die spezieller auf grenzüberschreitende Belange zugeschnittenen Regelungen der EuInsVO nach dem Effektivitätsgrundsatz als vorrangig anzusehen. Zum anderen ist kaum anzunehmen, dass das Parallellaufen von Koordinationsverfahren nach nationalem Recht und Gruppen-Koordinationsverfahren nach der EuInsVO einen tatsächlichen Koordinationsmehrwert auf europäischer Ebene zu bewirken vermag. Verfahrenskoordinator und europäischer Koordinator müssten mit unterschiedlichen Mitwirkungsrechten in anderen Verfahren, weiteren unterschiedlichen inhaltlichen Verfahrensregelungen und eigenen Möglichkeiten der Koordinationsplanerstellung sich vielfältig abstimmen, um überhaupt eine normgerechte Abwicklung der Insolvenzverfahren herbeizuführen. Darüber hinaus würden zwei nebeneinander geführte Koordinationsverfahren weitere Kosten verursachen, die der erhoffte Mehrwert zusätzlich auffangen müsste. Das deutsche Koordinationsverfahren ist daher als nachrangig anzusehen.

3. Früher Antrag auf Einleitung eines deutschen Koordinationsverfahrens

Denkbar ist die Einleitung eines deutschen Koordinationsverfahrens nach den §§ 269d ff. InsO zeitlich vor der Eröffnung eines europäischen Gruppen-Koordinationsverfahrens oder in Unkenntnis der bereits erfolgten oder kurz bevorstehenden Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens. Die Auswirkungen zeitlicher Vorrangigkeit eines innerdeutschen Verfahrensanspruchs sowie die Auslegung dieses Antrags sind im Verhältnis zum europäischen Gruppen-Koordinationsverfahren zu beachten.

26 Zustimmend Braun/Esser InsO § 269d Rn. 8; Braun/Esser EuInsVO Art. 61 Rn. 5; aber auch: „Soweit die deutschen Regelungen mit den europäischen in akuten Konflikt geraten, treten die deutschen Regelungen zurück.“, Brünkmans ZInsO 2013, 807; ablehnend ebenfalls KPB/Thole InsO § 269d Rn. 6; Thole KTS 2014, 351 (372 f.); begrenzte Anwendungsfälle Laroche ZInsO 2017, 2956 f.

a) Zeitliche Vorrangigkeit oder Unkenntnis

Das derzeitige europäische Insolvenzrecht sieht umfangreiche Informationspflichten und damit Transparenz zu anhängigen Insolvenzverfahren vor. Dies erfolgt vor allem durch die Dokumentation der Informationen in Registern, verbunden mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Führung von Insolvenzregistern, Art. 24 EuInsVO, sowie der europäischen Vernetzung von Insolvenzregistern, Art. 25 EuInsVO.²⁷ Eine Recherche in diesen Registern ermöglicht, Kenntnislücken zu europäischen Verfahren zu schließen und Informationen zu weiteren Niederlassungen und Insolvenzverfahren einer Unternehmensgruppe zu liefern.

Bereits vor der Stellung eines nationalen Eröffnungsantrags für das Einzel-Insolvenzverfahren eines Schuldners ist diese Recherche geboten. Sobald Anhaltspunkte dafür bestehen, dass (auch) die internationale Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Art. 3 Abs. 1 EuInsVO begründet sein könnte, hat der Schuldner gem. Art. 102c § 5 EGInsO entsprechende weitere Angaben seinem Eröffnungsantrag hinzuzufügen. Dem Gericht soll so die Prüfung der Zuständigkeit erleichtert werden.²⁸

Könnte dennoch ein innerdeutsches Koordinationsverfahren zeitlich vorrangig eröffnet werden und hatte die deutsche Konzerngesellschaft dabei von einem den europäischen Verfahrensvoraussetzungen genügenden Gruppen-Koordinationsverfahren keine Kenntnis oder kam es aufgrund einer zeitlichen Überschneidung zu einer Einleitung des nationalen Koordinationsverfahrens vor der Eröffnung des europäischen Gruppen-Koordinationsverfahrens, ist zu erwägen, ob das Subsidiaritätsprinzip den Vorrang des europäischen Rechts als höherrangiges Recht einschränkt.²⁹

Eine Einschränkung wäre aber nur dann gegeben, wenn das nationale Recht die Verfahrenssituation bereits ausreichend regeln würde. Aufgrund des faktisch bestehenden Auslandsbezugs hält das europäische Gruppen-Koordinationsverfahren für die Abwicklung grenzüberschreitender Konzerninsolvenzen erkennbar die spezielleren Regelungen bereit, so dass keine Einschränkung des europäischen Effektivitätsgrundsatzes durch das Subsidiaritätsprinzip anzunehmen ist.

27 Art. 79 EuInsVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten in nationalen Insolvenzregistern.

28 Begründung zum RegE, BT Drs. 18/10823, S. 29.

29 KPB/Thole InsO § 269d Rn. 5.

Über Art. 102c § 22 EGIInsO ist daher von einer entsprechenden Anwendung der Regelung des Art. 102c § 3 EGIInsO über die Einstellung des nationalen Verfahrens auszugehen. Da ein Parallellaufen der Verfahren Regelungswidersprüche und nur selten einen Koordinationsmehrwert bringen wird (s.o.), hat eine Einstellung des nationalen Koordinationsverfahrens unter Fortbestand der Einzel-Insolvenzverfahren zu erfolgen. Mit der Einstellung des Verfahrens ist die Entlassung eines eventuell bestellten Verfahrenskoordinators vorzunehmen, § 269f Abs. 3, § 59 InsO.

b) Auslegung des nationalen Antrags

Denkbar ist die Auslegung eines zeitlich früheren nationalen Antrags auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens dahingehend, dass in diesem zumindest der im Verhältnis zu dem anderen europäischen Verfahren zeitlich frühere Antrag auf die Eröffnung eines europäischen Gruppen-Koordinationsverfahrens enthalten ist. Dieser Antrag würde wegen seiner zeitlichen Vorrangigkeit gemäß der in Art. 62 EuInsVO getroffenen Prioritätsregel dazu führen, dass sich die später angerufenen Gerichte der Mitgliedstaaten zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären.

Antragsberechtigt bezüglich eines Gruppen-Koordinationsverfahrens ist gemäß Art. 61 Abs. 1 EuInsVO jeder Verwalter, der in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds der Gruppe bestellt wurde. Zudem ist der Insolvenzverwalter eines gruppenangehörigen Schuldners nach § 269d Abs. 2 i.V.m. § 3a Abs. 3 InsO berechtigt, den (hier auszulegenden) Antrag auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens zu stellen, so dass ein berechtigter Antragsteller in beiden Fällen grundsätzlich denkbar ist.

Das Gruppen-Koordinationsverfahren kann nach Art. 61 Abs. 1 EuInsVO bei jedem Gericht, das für das Insolvenzverfahren eines Mitglieds der Unternehmensgruppe zuständig ist, beantragt werden. Demnach ist ein deutsches Insolvenzgericht für Gruppen-Koordinationsverfahren dann zuständig, wenn das deutsche Insolvenzverfahren eröffnet ist oder zumindest ein Eröffnungsverfahren nach deutschem Insolvenzrecht anhängig ist.³⁰ Das Gericht, bei dem der Antrag auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens gestellt wurde, kommt damit auch als zuständiges Gericht für ein Gruppen-Koordinationsverfahren in Betracht.

30 Braun/Esser EuInsVO Art. 61 Rn. 11; Prager/Keller WM 2015, 810.